

Ordnung des Hilfsfonds der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Vom 16 Februar 1976 (BremABL. S. 105)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 2. April 1975. Berichtigt in der Kammerversammlung am 3. Dezember 1975.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Bremischen Architektengesetzes vom 27. April 1971 kann die Architektenkammer Fürsorgeeinrichtungen für die Kammerangehörigen und deren Familien schaffen.

In der Ausübung dieses Rechtes beschließt die Kammerversammlung mit den nachstehenden Maßnahmen die Schaffung einer Fürsorgeeinrichtung unter der Bezeichnung Hilfsfonds.

1. Zweck

1.1 Der Hilfsfonds dient der Unterstützung von Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen in Notfällen, insbesondere bei Alter, Krankheit, Unfall und Tod (Fürsorgefall).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Einrichtung besteht nicht.

2. Art und Rechtsform

2.1 Der Hilfsfonds ist eine Einrichtung der Architektenkammer ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2.2 Das Vermögen wird von der Architektenkammer als Sondervermögen verwaltet.

3. Fürsorgemittel

3.1 Das Vermögen des Hilfsfonds darf nur für den unter Nummer 1 bezeichneten Zweck verwendet werden.

3.2 Der Hilfsfonds erhält aus dem Kammerhaushalt zweckgebundene Spenden sowie nach Maßgabe der Haushaltslage, das Aufkommen aus Spenden, Warn- und Bußgeldern.

4. Kreis der Unterstützungsempfänger

Unterstützung wird nur für Architekten gewährt, die Kammermitglieder sind oder bis zu ihrem Tode waren, und deren Familienangehörigen, soweit sie hilfsbedürftig sind. Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind: Ehegatten und unterhaltsbedürftige Kinder.

5. Hilfsfondausschuss

5.1 Zur Durchführung der Angelegenheiten des Hilfsfonds wird bei der Architektenkammer ein Hilfsfondausschuss gebildet.

5.2 Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die durch die Kammerversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstandes der Architektenkammer gewählt werden.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

5.3 Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher leitet die Ausschusssitzungen.

Der Hilfsfondausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Präsident, die in den Vorstand gewählten Vertreter der Fachrichtung oder Beschäftigungsart des Betroffenen, der Geschäftsführer und ein Protokollführer haben Zutritt zu den Ausschusssitzungen.

6. Aufgaben des Hilfsfonds

6.1 Dem Hilfsfondausschuss obliegt insbesondere die Prüfung und Beschlussfassung über einen Unterstützungsantrag, sowie die Überwachung von Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.

6.2 Er legt der Kammerversammlung und dem Kammervorstand einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor.

7. Unterstützungs- und Auskunftspflicht

7.1 Eine Unterstützung kann nur auf schriftlichen Antrag eines Empfangsberechtigten nach Nummer 4 oder eines Kammermitglieds gewährt werden. Dem Antrag sind Belege über Vermögensverhältnisse, etwa gezahlte Zuwendungen und Renten, sowie über den Grund der Notlage beizufügen. Als Belege kommen insbesondere in Betracht: Atteste von behandelnden Ärzten, Sterbeurkunden, Unterlagen von Versicherungsunternehmen und Rentenanstalten, Einkommensteuerbescheide sowie Gewinn- und Verlustrechnungen.

7.2 Dem Hilfsfondausschuss sind alle zur Klärung der Hilfsbedürftigkeit dienenden Fragen vom Antragsteller zu beantworten.

8. Entscheidungen über Anträge

8.1 Die Entscheidung über einen Antrag wird durch den Hilfsfondausschuss getroffen. Der Sprecher beruft dazu nach seinem Ermessen eine Ausschusssitzung ein.

8.2 Der Hilfsfondausschuss kann eine getroffene Entscheidung ändern oder widerrufen.

8.3 Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Er soll begründet werden. Bei der Gewährung einer Unterstützung soll darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf Zahlung nicht besteht und dass jede Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Fürsorgeausschuss unverzüglich anzuzeigen ist.

8.4 Bei ablehnenden Bescheiden sind Gegenvorstellungen zulässig.

9. Art der Unterstützung

9.1 Die Unterstützung besteht in einer einmaligen Geldleistung.

9.2 In Ausnahmefällen können laufende Zahlungen geleistet werden. Der Beschluss ist jährlich zu überprüfen.

9.3 Über Art und Höhe der Unterstützungsanträge beschließt der Hilfsfondausschuss nach billigem Ermessen.

10. Änderung der Ordnung – Auflösung

10.1 Änderungen dieser Ordnung und eine Auflösung der Hilfsfondseinrichtung sind durch die Kammerversammlung zu beschließen.

10.2 Der Zweck des Hilfsfonds darf nicht geändert werden.

10.3 Im Falle der Auflösung wird über die Verwendung der vorhandenen Mittel durch Beschluss der Kammerversammlung verfügt.

11. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt in Kraft nach dem Beschluss der Kammerversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.